

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 11. Oktober 1901.)

Das allgemeine Bauprojekt der Gürbenthalbahn für die in den Gemeinden Ütendorf und Seftigen liegende Teilstrecke von km. 2,2 bis 9,608 wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Die Referendumsfrist für das unterm 10. Juli 1901 im Bundesblatt veröffentlichte Bundesgesetz vom 27. Juni 1901 betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen ist am 8. d. M. unbenützt abgelaufen. Das Gesetz wird in die amtliche Sammlung aufgenommen und tritt sofort in Kraft.

Die im Art. 5 der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Trélex nach Gingins, vom 6. Oktober 1899 (E. A. S. XV, 689), angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um zwei Jahre, d. h. bis zum 6. Oktober 1903, verlängert.

Die in Ziff. 1, litt. a, der Konzession einer elektrischen Eisenbahn von St. Cergue bis zur französischen Grenze, vom 6. Oktober 1899 (E. A. S. XV, 727), angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie eventuell der Gesellschaftsstatuten, wird um zwei Jahre, d. h. bis zum 6. Oktober 1903, verlängert.

Das allgemeine Bauprojekt der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn von km. 22,5 bis 23,8, Gemeinde Zweisimmen, wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Es werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Dem Kanton Glarus an die Kosten der Ableitung der Quelle im Morgenholz, Gemeinde Niederurnen (Kostenvoranschlag Fr. 3400), 50 0/0, im Maximum Fr. 1700.

2. Dem Kanton St. Gallen an die Kosten für Entwässerung in Labrie, Gemeinde Wartau (Kostenvoranschlag Fr. 3200), 50 0/0, im Maximum Fr. 1600.

3. Dem Kanton Tessin an die Kosten der Korrektion des Tessin bei Faido (Kostenvoranschlag Fr. 31,000) 40 0/0, im Maximum Fr. 12,400.

(Vom 14. Oktober 1901.)

Im Hinblick auf den in Nummer 33 vom 17. August des „Peuple de Genève“ erschienenen aufreizenden Artikel „Militarisme“ hat der Bundesrat das eidgenössische Militärdepartement seinem Antrage gemäß eingeladen, die Revision des Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung ohne Verzug an die Hand zu nehmen und so zu fördern, daß sie noch in der Dezembersession den eidgenössischen Räten unterbreitet werden kann. Nach diesem Artikel fallen gegenwärtig Civilpersonen nur dann unter die militärische Gerichtsbarkeit, welche Militärpersonen, die bereits im Dienste, und zwar im aktiven Dienste stehen, zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen.

Pfarrer Theophil Müller, in Genf, wird zum Feldprediger des Corpslazarets Nr. I ernannt.

Wahlen.

(Vom 11. Oktober 1901.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Zürich:

Adolf Egg, von Turbenthal, Post-
aspirant in Bern.

Otto Zimmerli, von Oftringen,
Postaspirant in Reinach.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1901
Date	
Data	
Seite	378-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 791

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.